



Statuten des Vereins

Verein „kreArtiv“

Pottendorferstraße 117a
2700 Wiener Neustadt

Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- Der Verein führt den Namen "kreARTiv"
- Er hat seinen Sitz in 2700 Wiener Neustadt Schleiferergasse 3 /4
- Vereinslokal 2700 Wiener Neustadt, Pottendorferstrasse 117/a
- und erstreckt seine Tätigkeit auf Künstlerisches Schaffen in sämtlichen kreativen Bereichen wie Musik, Malerei, Grafik, Modeschmuck, Fotografie, Keramikarbeiten, weiteres solchen die zum seelischen und körperlichen Wohlbefinden beitragen z.B. Yoga, Chi Gong, Klangschalenmassage, Gartenarbeit etc.
- Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Förderung von künstlerisch interessierten und kreativen Menschen um ihnen neue Perspektiven zu eröffnen, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen, ihnen ebenso die Möglichkeit zu geben in unseren Vereinsräumlichkeiten, und auch außerhalb, ihrem Hobby nachzugehen und neue Menschen kennenzulernen, Workshops zu besuchen und sich kreativ weiterzuentwickeln.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen

- Gemeinsame Künstlerische Aktivitäten,
- Vernissagen und Ausstellungen,
- Abhaltung und Organisation von musikalischen und künstlerischen Darbietungen,
- gemeinsame Ausflüge, Besuche von künstlerischen Veranstaltungen,
- Anschaffung und/oder Bereitstellung von Räumlichkeiten, Mittel und Gerätschaften die der Ausübung der entsprechenden Hobbys dienlich sein können, und im Rahmen der Mitgliedschaft in den Vereinsräumlichkeiten gratis zur Verfügung stehen. Bei Verbringung dieser, außerhalb der Vereinsräume ist eine entsprechende Leihgebühr (diese ist im Einzelfall zu bewerten) von den Mitgliedern, bzw. im Bedarfsfalle auch Außenstehenden, zu entrichten,
- Veranstaltung von Kursen & Workshops (im Bereich Musik, bildende und darstellende Kunst, Wellness etc.).



Statuten des Vereins

Verein „kreArtiv“

Pottendorferstraße 117a
2700 Wiener Neustadt

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Förderungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Verkauf von Getränken, Imbissen, Snacks etc.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft und Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

- Über die Aufnahme von ordentlichen entscheidet der Vorstand. Außerordentliche Mitglieder werden von einem Vorstandsmitglied aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- Tagesmitgliedschaften sind für Vereinsfremde Personen zu 15 € / Person, nur gegen Voranmeldung und Vorauszahlung und abhängig der Auslastung möglich und der Vereinsobmann ist zwingend darüber zu informieren. Eine Tagesmitgliedschaft ist einem außerordentlichem Mitglied Gleichzusetzen.
- Für Interessenten gibt es die Möglichkeit einer einmalige Gratisnutzung der Vereinsräumlichkeiten. Interessenten verpflichten sich, ihre Kontaktdaten zu hinterlegen.
- Nach einmaliger Gratisnutzung der Vereinsräumlichkeiten ist der Wille zur Tages- oder Vollmitgliedschaft beim Obmann anzumelden. Die Entscheidung über die terminliche Machbarkeit basiert auf der Verfügbarkeit der Räumlichkeiten. Spezifika obliegen dem Obmann.
- Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Von Neumitgliedern wird eine Kautions von 2 Monatsbeiträgen eingehoben, diese wird bei Beendigung der Mitgliedschaft rückerstattet, vorausgesetzt es sind keine Mitgliedsbeiträge oder andere Forderungen offen. Andernfalls wird diese zur Deckung der offenen Beiträge verwendet und nach Abzug rückerstattet.
- Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. eines Monats auf das Vereinskonto zu überweisen. In Ausnahmefällen kann der MGB auch in Bar beglichen werden.



Statuten des Vereins

Verein „kreArtiv“

Pottendorferstraße 117a
2700 Wiener Neustadt

- Die Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern zu entrichten. Bei Mitgliedern, die einer vereinsinternen Band oder Gruppe angehören, kann der Mitgliedsbeitrag mit Zustimmung des Mitglieds gesammelt über den von der Band bestimmten Bandverantwortlichen an den Verein entrichtet werden.
- Der Bandverantwortliche handelt dabei ausschließlich als Zahlstelle für die betreffenden Mitglieder. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt bei jedem einzelnen Mitglied bestehen. Der Bandverantwortliche hat dem Verein bei der Sammelüberweisung eindeutig mitzuteilen, für welche Mitglieder die Zahlung erfolgt.
- Die Zahlung gilt für das jeweilige Mitglied mit Eingang des entsprechenden Betrages beim Verein als erfüllt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (1) Der Austritt kann nur zum letzten Tag des Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Mail oder per Post mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Nichtzahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als zwei Monate in Verzug ist.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist zu den offenen Beiträgen Stellung zu nehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.
- (4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (5) Der Ausschlussbeschluss unterliegt den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 und der Statuten über die Behandlung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwillige Kündigung oder Ausschluss kann eine neuerliche Aufnahme in den Verein frühestens nach Ablauf von vier Monaten beantragt werden.
- (8) Die Sperrfrist beginnt mit dem Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (9) Die Sperrfrist berührt weder bereits entstandene Verpflichtungen des ehemaligen Mitglieds gegenüber dem Verein noch gesetzliche oder statutarische Rechte des Mitglieds auf Überprüfung oder Anfechtung eines Ausschlussbeschlusses.



Statuten des Vereins

Verein „kreARTiv“

Pottendorferstraße 117a
2700 Wiener Neustadt

- (10) Bei unvorhersehbaren Umständen aus denen die Vereinsräumlichkeiten vorübergehend geschlossen werden müssen und dadurch nicht genutzt werden können, z.B. auf Grund von Seuchen, Pandemien, gesetzliche oder behördliche vorübergehende Schließung bzw. Auswirkungen von Natur – oder anderer Katastrophen, etc., sind Mitgliedsbeiträge weiter zu bezahlen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist gem. Pkt. (10) möglich.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach dem „Fair use Prinzip“ bzw. Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes, zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Hausordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf



Statuten des Vereins

Verein „kreArtiv“

Pottendorferstraße 117a
2700 Wiener Neustadt

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

innen vier Wochen statt.

- Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c - d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstands;



Statuten des Vereins

Verein „kreArtiv“

Pottendorferstraße 117a
2700 Wiener Neustadt

- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, aus denen die Funktionen Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in zu wählen sind.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
 - a) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 - b) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
 - e) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 - f) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2 Pkt. a)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 2 Pkt. g)) und Rücktritt (Abs. Pkt. h)).
 - g) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 - h) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.



Statuten des Vereins

Verein „kreARTiv“

Pottendorferstraße 117a
2700 Wiener Neustadt

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes kann von jedem Mitglied des Vorstandes angenommen werden;
- und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.



Statuten des Vereins

Verein „kreARTiv“

Pottendorferstraße 117a
2700 Wiener Neustadt

§ 14: Rechnungsprüfer

- Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schlichtungseinrichtung

- Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.
- Die Schlichtungseinrichtung besteht aus drei unbefangenen und unabhängigen ordentlichen Vereinsmitgliedern. Personen, die an der betreffenden Streitigkeit unmittelbar beteiligt sind oder deren Ausgang ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse haben, dürfen der Schlichtungseinrichtung in dieser Angelegenheit nicht angehören.
- Jede Streitpartei ist berechtigt, ein ordentliches Vereinsmitglied als Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft zu machen. Die Namhaftmachung hat innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand zu erfolgen. Die beiden namhaft gemachten Mitglieder wählen innerhalb weiterer 14 Tage ein unbefangenes und unabhängiges ordentliches Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden. Kommt eine Einigung über die Person des/der Vorsitzenden nicht zustande, entscheidet das Los unter den von beiden Mitgliedern vorgeschlagenen Personen.
- Die Schlichtungseinrichtung hat beiden Streitparteien Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen und zu den Ausführungen der jeweils anderen Partei Stellung zu nehmen. Beide Streitparteien sind gleich zu behandeln und haben Anspruch auf beiderseitiges Gehör.
- Die Schlichtungseinrichtung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie hat sich nach Möglichkeit um eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu bemühen. Über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen.
- Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung ist Voraussetzung für die Anrufung der ordentlichen Gerichte, soweit dem nicht zwingendes Gesetz entgegensteht. Wird das Schlichtungsverfahren nicht früher beendet, steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.
- Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Insbesondere bleiben die gesetzlichen Rechte der Vereinsmitglieder gemäß § 7 Vereinsgesetz 2002 unberührt.



Statuten des Vereins

Verein „kreArtiv“

Pottendorferstraße 117a
2700 Wiener Neustadt

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven (und Aufteilung an die Mitglieder, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt) verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.